

Mittwoch, den 22.05.2024 von 10:00 - 12:00 Uhr bis 22.05.2024

**Seminargebühr:** 142,8 EUR inkl. USt.  
**Arbeitsunterlagen** und **einmaligem**  
**Zugang zur Online-Plattform.**



Die Durchführung findet auf unserer PartnerPlattform GoTo-Webinar statt. (ggllfs. auch Zoom oder MS-Teams etc.) Für die Buchung werden der RE-Adressat, Name, Vorname und E-Mail-Adresse des TN benötigt!

**Referent:**  
Bernd Rätke

Vorsitzender Richter am Finanzgericht  
Berlin-Brandenburg



## Online-Seminar

### W 2424 Fortführungsgebundener Verlustvortrag nach § 8d KStG

Mit dem fortführungsgebundenen Verlustvortrag des § 8d KStG lässt sich ein Verlustuntergang bei Kapitalgesellschaften in Fällen, in denen mehr als 50 % der Anteile gem. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG übertragen werden, vermeiden. Der Gesetzgeber stellt aber hohe Anforderungen an die Anwendbarkeit des § 8d KStG, indem er z.B. eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe wie der „Zweckbestimmung des Geschäftsbetriebs“ oder der „Aufnahme eines zusätzlichen Geschäftsbetriebs“ verwendet. Daher bereitet § 8d KStG in der Praxis große Schwierigkeiten.

Das BMF hat im Jahr 2021 erstmalig ein Schreiben zu § 8d KStG veröffentlicht, das die Sichtweise der Finanzverwaltung verdeutlicht. Das BMF-Schreiben ist Pflichtlektüre für Steuerberater, wenn sie im Bereich des § 8d KStG beraten und gestalten wollen. Denn zum einen sollten Berater die Punkte kennen, an denen die Finanzverwaltung den Kapitalgesellschaften entgegenkommt, und zum anderen sollten sie wissen, an welchen Stellen die Finanzverwaltung das Gesetz zu Ungunsten der Kapitalgesellschaften interpretiert.

In dem Seminar werden die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 8d KStG unter kritischer Berücksichtigung der Auffassung des BMF erläutert. Dabei werden auch die gewerbsteuerlichen Folgen nach § 10a Sätze 11 und 12 GewStG und die zur Gewerbesteuer ergangenen Gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder dargestellt.

Inhalt des Seminars sind u.a:

- Anwendbarkeit des § 8d KStG bei Unschädlichkeit der Anteilsübertragung wegen der Konzernklausel oder Stille-Reserven-Klausel des § 8c Abs. 1 Satz 4 und Sätze 5 ff. KStG
- Antragserfordernis nach § 8d KStG: Zeitpunkt, Form, Nachholung und Rücknahme des Antrags
- Berechnung des sog. Beobachtungszeitraums
- Begriff des Geschäftsbetriebs der Kapitalgesellschaft, Zulässigkeit mehrerer Geschäftsbetriebe, Auswirkung wirtschaftlich geringfügiger Betätigungen
- Erläuterung der sog. schädlichen Ereignisse und Rechtsfolgen eines schädlichen Ereignisses

**Die Lehrgangsbedingungen werden mit der Anmeldung anerkannt.**  
**Die Datenschutzbestimmungen finden Sie unter [www.fsb-fachinstitut.de](http://www.fsb-fachinstitut.de).**

FSB GmbH FACHINSTITUT FÜR STEUERRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT · Littenstraße 10 · 10179 Berlin ·  
Telefon: (030) 8871 930 · E-Mail: [info@fsb-fachinstitut.de](mailto:info@fsb-fachinstitut.de) · [www.fsb-fachinstitut.de](http://www.fsb-fachinstitut.de)

- Rechtsfolgen des § 8d KStG:
  - o Feststellung eines fortführungsgebundenen Verlustvortrags
  - o Nutzung des Verlustvortrags
  - o Verfahrensrechtliche Probleme wie z.B. die Anfechtung des richtigen Bescheids
- Untergang des fortführungsgebundenen Verlustvortrags bei erneuter Anteilsübertragung im Sinne von § 8c Abs. 1 KStG

**Die Lehrgangsbedingungen werden mit der Anmeldung anerkannt.**  
**Die Datenschutzbestimmungen finden Sie unter [www.fsb-fachinstitut.de](http://www.fsb-fachinstitut.de).**

**FSB GmbH FACHINSTITUT FÜR STEUERRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT** · Littenstraße 10 · 10179 Berlin ·  
Telefon: (030) 8871 930 · E-Mail: [info@fsb-fachinstitut.de](mailto:info@fsb-fachinstitut.de) · [www.fsb-fachinstitut.de](http://www.fsb-fachinstitut.de)